

1. Änderung der Richtlinien für die Vereinsförderung der Gemeinde Brensbach

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach hat am 13.11.1997 folgende 1. Änderung der Richtlinien für die Vereinsförderung der Gemeinde Brensbach vom 18.12.1980 beschlossen:

§ 3a

Geräteverleih, Arbeitseinsätze des Gemeindebauhofes

(1) Die Gemeinde *verleiht gegen eine Pauschale von 15,- DM* Mehrweggeschirr, sowie *unentgeltlich* Kaffeemaschinen, Spülmaschine, Bühnenelemente und Absperrmaterial. Desweiteren können örtliche Vereine Leistungen des Gemeindebauhofes entgeltlich in Anspruch nehmen.

(2) Geschirrverleih

1. Die *ausleihenden* Vereine haben ihren Bedarf bis spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde (Tel. 06161/8090) anzumelden.

2. Die Berücksichtigung erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen.

3. Die benötigten Gegenstände sind - wenn nichts anderes vereinbart - von den Vereinen ausschließlich Freitags zwischen 11.30 Uhr und 12.00 Uhr am Gemeindezentrum Brensbach bei dem Gemeindebediensteten Herrn Knapp abzuholen.

4. Die Rückgabe der *Gegenstände* hat - wenn nichts anderes vereinbart - Montags zwischen 16.00 Uhr und 16.30 Uhr am Gemeindezentrum Brensbach bei Herrn Knapp zu erfolgen.

(3) Bühnenelemente, Absperrmaterial, Spülmaschine Arbeits- und Geräteeinsätze

1. Die *ausleihenden* Vereine haben ihren Bedarf bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde (Tel. 06161/8090) anzumelden.

2. *Die Auf- und Abladung sowie der Auf- und Abbau der Bühnenelemente, des Absperrmaterials und der Spülmaschine ist durch den ausleihenden Verein zu besorgen. Die Gemeinde übernimmt kostenlos den Transport dieser Gegenstände.*

2.1 Soweit die Vereine hierzu die Mithilfe des Bauhofes in Anspruch nehmen möchten, ist dies bei der Bedarfsanmeldung rechtzeitig mit anzugeben, damit die Bauverwaltung die Arbeitseinsätze koordinieren kann.

2.2 Die Arbeiten und etwaige Geräteeinsätze des Bauhofes werden anhand von Stundennachweisen mit Stundensätzen von 55,-- DM für Facharbeiter und 50,-- DM

für Arbeiter und den aus der Anlage ersichtlichen Gerätemietpreisen in Rechnung gestellt.

(4) Haftung bei Beschädigungen

Beschädigungen und Zerstörungen von Gegenständen während der *Ausleihzeit* gehen zu Lasten des jeweiligen *Ausleihers*.

(5) Herrichtung der Veranstaltungsplätze

1. Für die Gestaltung und Herrichtung der Veranstaltungsplätze (incl. der Herstellung etwaiger Strom- Kanal- und Wasseranschlüsse) hat grundsätzlich der veranstaltende Verein Sorge zu tragen.

2. Anfallende Abfälle werden, soweit sie von den Vereinen in Säcken ordnungsgemäß getrennt nach Plastik, Papier, Glas und Restmüll gesammelt und bereitgestellt werden, von der Gemeinde kostenlos entsorgt.

3. Die Regelungen des (3) Ziffer 2.1 und 2.2 gelten im übrigen entsprechend.

(6) Einholung von Genehmigungen

Erforderliche Genehmigungen wie z.B. Schankerlaubnis, Straßensperrungen, Sperrzeitverkürzung etc. sind mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

(7) Ausnahmeregelungen

In begründeten Einzelfällen kann der Gemeindevorstand Ausnahmen von den vorgenannten Bestimmungen zu § 3a Abs. (2), (3) und (5) zulassen. Insbesondere kann auf begründeten Antrag hin in Härtefällen von einer Kostenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Änderung der Richtlinien für die Vereinsförderung der Gemeinde Brensbach vom 18.12.1980 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brensbach, den 13. November 1997



Der Gemeindevorstand


(Stosiek, Bürgermeister)

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, daß vorstehende 1. Änderung der Richtlinien für die Vereinsförderung der Gemeinde Brensbach in den Brensbacher Nachrichten Nr. 47 am 21.11.1997 öffentlich bekanntgemacht wurde.

Brensbach, den 21. November 1997



Der Gemeindevorstand

Ramge
(Ramge, 1. Beigeordneter)